

Der dort normierte Grundsatz der Amtswegigkeit beherrscht das Ermittlungsverfahren. Die Behörde hat danach von sich aus den vollständigen und wahren entscheidungsrelevanten Sachverhalt durch Aufnahme aller nötigen Beweise festzustellen, ohne in tatsächlicher Hinsicht an das Parteinovbringen gebunden zu sein. (VwGH vom 19. 6. 2018, Ra 2018/03/0021)

■ **Mitwirkungspflicht der Partei im Verwaltungsverfahren**

Die Mitwirkungspflicht der Partei hat insbesondere dort Bedeutung, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, etwa, weil die Behörde außerstande ist, sich die Kenntnis von ausschließlich in der Sphäre der Partei liegenden Umstände von Amts wegen zu beschaffen. So ist etwa die Verweigerung, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen ohne triftigen Grund als Verletzung der Mitwirkungspflicht der Partei angesehen worden. Die Verweigerung der Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes ist nur

dann berechtigt, wenn hierfür ausreichende Gründe vorliegen oder dem Antragsteller der Nachweis gelingt, dass die Anordnung dieser Untersuchung den Bestimmungen des § 39 Abs 2 AVG widerstreitet, also, dass sie unbegründet angeordnet worden ist. (VwGH vom 19. 6. 2018, Ra 2018/03/0021)

■ **SV-Gutachten klärt (nur) Tatsachenfragen**

Die Aufgabe des Gutachters ist darin zu sehen, der entscheidenden Behörde auf Grund besonderer Fachkenntnisse die Entscheidungsgrundlage im Rahmen des maßgebenden Sachverhaltes zu liefern. Die Mitwirkung bei der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes durch den Sachverständigen besteht darin, dass er Tatsachen erhebt (Befund) und aus diesen Tatsachen auf Grund besonderer Fachkundigkeit Schlussfolgerungen zieht (Gutachten). Der Sachverständige hat somit Tatsachen klarzustellen und auf Grund seiner Sachkenntnisse deren allfällige Ursachen oder Wirkungen festzustellen; er muss aber

immer im Bereich der Tatsachen bleiben und darf nicht Rechtsfragen lösen. Jedes Sachverständigengutachten unterliegt erst in weiterer Folge der freien Beweiswürdigung durch die Behörde. (VwGH vom 19. 6. 2018, Ra 2018/03/0023)

■ **Zustellung an Zustellbevollmächtigten**

Im Falle der Bestellung eines Zustellbevollmächtigten ist dieser als Empfänger zu bezeichnen. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung gälte nach dem zweiten Satz des § 9 Abs 3 ZustG nur dann als bewirkt, wenn sie dem Zustellbevollmächtigten tatsächlich zugekommen wäre. Verfehlt ist in diesem Zusammenhang die Rechtsansicht des VwGH, die rechtswirksame Ladung des (anwaltlich vertretenen) Revisionswerbers sei schon durch die persönliche Übernahme der Ladung durch den Revisionswerber erfolgt und dieser hätte seinen Rechtsvertreter vom Verhandlungstermin verständigen müssen. (VwGH vom 11. 6. 2018, Ra 2018/11/0074)

MF

Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VPI Ø 1958	VPII Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010 = 100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015 = 100)
Mai 2018 (endgültig)	5091,1	672,3	674,5	527,6	300,6	193,4	147,9	140,6	127,1	116,1	104,9	105,40	113,8	106,1
Juni 2018 (endgültig)	5100,8	673,6	675,8	528,7	301,2	193,8	148,2	140,8	127,4	116,3	105,1	105,46	114,7 (vorläufig)	106,9 (vorläufig)
Juli 2018 (vorläufig)	5091,1	672,3	674,5	527,6	300,6	193,4	147,9	140,6	127,1	116,1	104,9	104,82	114,9	107,1

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II
 VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
 VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
 VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
 VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)
 VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)

VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
 VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
 VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
 VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
 VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
 HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

IMPRESSUM:

Verleger und Hersteller:
 MOSERBAUER GmbH
 4921 Hohenzell, Geiersberger Straße 2
 Tel: 0 77 52/88 5 88
 moserbauer@aon.at

Redaktion:
 Mag. Franz Flotzinger LL.M.,
 4020 Linz, Goethestraße 2.

Anzeigenverwaltung:
 Moserbauer GmbH
 Peter Pock, Tel: 0 699/11 07 73 90,
 E-Mail: office@pockmedia.com

Herausgeber:
 Oberösterreichischer Gemeindebund,
 A-4020 Linz, Goethestraße 2, Tel: 0732/656516,
 Fax: 0732/651151, E-Mail: post@oogemeindebund.at, www.oogemeindebund.at



projektumsetzer

Bei technischen Herausforderungen muss man neue Wege gehen. Mit über 1.000 Mitgliedern haben die öö. Ingenieurbüros unabhängige Spezialisten auf fast jedem technischen Gebiet. So stoßen wir heute schon in neue Bereiche vor. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.
www.ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.

Bezahlte Anzeige